

II-6312 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTWIEN, 1988 12 29  
1011, Stubenring 1

Zl. 16.930/130-IA10/88

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR  
Wabl und Kollegen Nr. 2939/J  
vom 10. November 1988 betreffend  
Grundstücksankäufe der Österreichischen  
Bundesforste

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

2900/AB

1989 -01- 04

zu 2939/J

Parlament  
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Kollegen Nr. 2939/J vom 10. November 1988 betreffend Grundstücksankäufe der Österreichischen Bundesforste, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Zu der Aussage im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom 16. Jänner 1987, Beilage 13, Punkt 8, betreffend den Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Flächen des Bundes, insbesondere im Bereich der Österreichischen Bundesforste, stehe ich unverändert. Von den Österreichischen Bundesforsten ist auch bereits eine Liste über Streuparzellen im Ausmaß von 3.096,9 ha, welche veräußert werden können, erstellt worden. Eine Anzahl solcher Verkäufe, deren Abwicklung längere Zeit erfordert, wurde bereits eingeleitet.

Ich habe bereits wiederholt betont, daß durch solche Verkäufe die Substanz bzw. wirtschaftliche Grundlage des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden darf.

Zu Frage 2 und 3:

Mir ist bekannt, daß die Österreichischen Bundesforste im Jahre 1987 in Kärnten (Forstverwaltung Villach) Flächen im

- 2 -

Ausmaß von über 600 ha von 3 privaten Grundbesitzern angekauft haben. Von den Kauflflächen ist aber nur eine (Ausmaß 321 ha) im Rosental gelegen.

Da für die Genehmigung des Ankaufes von unbeweglichem Vermögen (ab bestimmter Wertgrenzen, die im Durchführungserlaß des Bundesministeriums für Finanzen zum jährlichen Bundesfinanzgesetz festgelegt sind) der Bundesminister für Finanzen zuständig ist, holten die Österreichischen Bundesforste diese Genehmigung zu den in Rede stehenden Ankäufen ein.

Die Bezahlung erfolgte im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung ausschließlich aus Erlösen aus Grundverkäufen der Österreichischen Bundesforste.

Zu Frage 4:

Die Österreichischen Bundesforste haben für die im Rosental 1987 angekauften Flächen von 321 ha nicht rund S 100.000,-- sondern rund S 68.000,-- je ha bezahlt. Dieser Kaufpreis wurde im Wege genauer Schätzungen ermittelt und vom Bundesministerium für Finanzen überprüft und genehmigt.

Zu Frage 5:

Dieser Waldbesitz wurde vom Vorbesitzer mit Forststraßen erschlossen und hat dadurch eine beträchtliche Wertsteigerung erfahren.

Zu Frage 6:

Unbeschadet der gemäß Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien durchzuführenden Grundverkäufe soll es den Österreichischen Bundesforsten unbenommen bleiben, auch selbst betrieblich zweckmäßige Grundankäufe durchzuführen. Dies gilt vor allem dann, wenn ihnen Flächen zum Kauf angeboten werden

- 3 -

und ein ernsthafter bäuerlicher Kaufinteressent nicht vorhanden ist. Dies wird insbesondere von der Grundverkehrskommission überprüft, die üblicherweise bei Vorliegen eines bäuerlichen Interesses die Genehmigung für den Verkauf an die Österreichischen Bundesforste nicht erteilt. Der in Rede stehende Ankauf wurde von der Grundverkehrskommission genehmigt.

Zu Frage 7:

Dieser Grundankauf wurde vor Vertragsabschluß vom Bundesministerium für Finanzen, insbesondere hinsichtlich der Höhe des Kaufpreises, überprüft und genehmigt. Es besteht für mich derzeit kein Anlaß für eine neuerliche Überprüfung.

Der Bundesminister:

